

lierte Anweisungen und spezielle Methodiken der Kapazitätsermittlung ausarbeiten zu lassen, die den Besonderheiten der ihnen unterstellten Betriebe gerecht werden. Diese Anweisungen und Methodiken für die einzelnen Industriezweige und Bereiche bedürfen der Bestätigung der Staatlichen Plankommission.

§ 15

Zur Unterstützung der Arbeit der WB und der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke kann die Staatliche Plankommission Spezialistenkommissionen bilden. Diesen Kommissionen sollen Mitarbeiter

1. der Betriebe, Institute, wissenschaftlichen Institutionen usw.,
2. der zuständigen WB bzw. des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes,
3. der Staatlichen Plankommission

angehören. Die Staatliche Plankommission kann Mitarbeiter von Organen der staatlichen Verwaltung, Instituten und Betrieben im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern zur Mitarbeit in diesen Kommissionen heranziehen.

§ 16

Die WB bzw. der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes ist verpflichtet, die Kontrolle der Kapazitätsunterlagen der Betriebe zu organisieren.

§ 17

Nach Durchführung von Kapazitätsermittlungen in ganzen Industriezweigen sind durch die WB bzw. den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes zusammenfassende Kapazitätsunterlagen für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission einzureichen. Einzelheiten darüber werden im Rahmen der planmethodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission geregelt*

IV.

Schlußbestimmung

§ 18

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft
Berlin, den 24. Juni 1958

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Minifiterrates

Anordnung

über die Gründung des VEB Zentrale Baueinrichtungen und Bauorganisation Schwarze Pumpe.

Vom 4. Juli 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1*^{§ 1} Januar 1958 wird der VEB Zentrale Baueinrichtungen und Bauorganisation Schwarze Pumpe (nachstehend VEB genannt) gegründet

(2) Sein Sitz ist die Großbaustelle Schwarze Pumpe, Kreis Spremberg.

§ 2

(1) Der VEB ist juristische Person gemäß § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225)*

(2) Die Aufgaben sowie die Tätigkeit des VEB, seine Befugnisse in bezug auf die Koordinierung der gesamten Bauleistungen werden durch das Statut (siehe Anlage) geregelt.

§ 3

Der VEB ist dem Ministerium für Bauwesen, Abteilung Industriebau und Industrieentwurf, unterstellt

§ 4

(1) Der Strukturplan des VEB ist vom Leiter der Abteilung Industriebau und Industrieentwurf festzulegen.

(2) Der Stellenplan des VEB ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen.

§ 5

(1) Der Plan des VEB ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Für 1958 setzt sich der Plan des VEB aus den bereits bestätigten staatlichen Aufgaben der Betriebs-

teile
Betonproduktion des VEB Ingenieurtiefbau Brandenburg,

Eisenbiegeplatz des VEB Bau-Union Cottbus,
Reparaturleistungen des VEB Baumechanik Cossebaude

zusammen.

§ 6

Das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der für das Gesamtbauvorhaben eingerichteten Vorfertigungsstätten und Hilfsbetriebe, wie Frischbetonwerk, Fertigteilbetonwerk, Eisenbiegeplatz, Baumaschinenreparaturwerkstatt, ist nach der Bilanz vom 1. Januar 1958 dem VEB zu übergeben*

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 4. Juli 1958

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Hafrang
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

des VEB Zentrale Baueinrichtungen und Bauorganisation Schwarze Pumpe

§ 1

Rechtliche Stellung, Name und Sitz

(1) Der VEB Zentrale Baueinrichtungen und Bauorganisation Schwarze Pumpe (nachstehend VEB genannt) ist juristische Person gemäß § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Der Sitz des VEB ist die Großbaustelle Schwarze Pumpe, Kreis Spremberg;

(3) Der VEB ist dem Ministerium für Bauwesen, Abteilung Industriebau und Industrieentwurf, unterstellt

§ 2

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der VEB hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der gesamten Leistungen der beim Aufbau des Kombinats Schwarze Pumpe eingesetzten volkseigenen Baubetriebe. Der VEB führt keine eigenen Bauleistungen durch.